

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1958

Nummer 59

Datum	Inhalt	Gliederungs-nr. GS. NW.	Seite
25. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . .	2030	355
17. 9. 58	Verordnung NW PR Nr. 13/58 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 5,35 bis km 6,90“	97	355
15. 9. 58	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Beirift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Bereitschaftslagers in der Gemeinde Ittenbach im Siegkreis		356
	Hinweis für die ständigen Bezieher		356

2030

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 25. September 1958.

Auf Grund des § 83 Abs. 4 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamten gesetz) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1955 (GS. NW. S. 256) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die Stunden, die an diesem Wochentag zu leisten gewesen wären.

(2) Die Arbeitszeit der Lehrer wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wochenarbeitszeit der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 1. Oktober 1957 (GV. NW. S. 257) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers.

Der Innenminister:
Dufhues.

— GV. NW. 1958 S. 355.

97

**Verordnung NW PR Nr. 13/58
über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 5,35 bis km 6,90“.**

Vom 17. September 1958.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBI. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBI. S. 274) / 25. September 1950 (BGBI. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBI. S. 824) / 29. März 1951 (BGBI. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBI. I S. 7) ergebenden Fassung in Verbindung mit §§ 16 Abs. 6 und 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — wird für das Großbauvorhaben der öffentlichen Hand „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 5,35 bis km 6,90“ verordnet:

§ 1

(1) Bei Aufträgen von Bauunternehmern oder sonstigen Auftraggebern an gewerbliche Fuhrunternehmer über den Transport von Bodenmassen und Frostschutzkies zur Baustelle im Güternahverkehr dürfen nur die vollen Sätze des Teils III der Preistafel der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) — mit einem Abschlag von 42% oder die vollen Stundensätze des Teils II dieser Preistafel gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Werkverkehr im Sinne des § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBI. I S. 697).

§ 2

(1) Bei Entfernungen unter 1 km ist von dem gemäß § 1 Abs. 1 gekürzten Tarifzettel des Teils III der Preistafel für 1 km ein Abschlag von 5% je 100 m unter 1 km vorzunehmen.

(2) Bei Entfernungen zwischen 2 Tarifstufen des Teils III der Preistafel ist ein Tarifzettel zu berechnen, der zwischen den Tarifzetteln der unteren und der oberen Tarifstufe liegt.

§ 3

Die Entgelte der im § 1 genannten Transportleistungen sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen. Diese muß gemäß §§ 58 Abs. 2, 59 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

§ 4

Im übrigen gelten die Vorschriften der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 — PR Nr. 45/51 (BAnz. Nr. 185 S. 1) —.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 1958.

Für den Minister für Wirtschaft und Verkehr
der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Erkens.

— GV. NW. 1958 S. 355.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 15. September 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Bereitschaftslagers in der Gemeinde Ittenbach im Siegkreis.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasses durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 22. August 1958 S. 373 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb eines Bereitschaftslagers in der Gemeinde Ittenbach im Siegkreis, Regierungsbezirk Köln,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 356.

Hinweis für die ständigen Bezieher.

Der Vertrieb der noch verfügbaren Exemplare der „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen 1945—1956“ ist mit Wirkung vom 17. September 1958 der August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, übertragen worden.

Der Preis der Sammlung beträgt unverändert 25,— DM.

Es wird gebeten, Bestellungen entweder unmittelbar beim Verlag oder beim örtlichen Buchhandel aufzugeben.

— GV. NW. 1958 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)